



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-2/753 UK
07.07.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.5-BS4400.27/352/2

München, 7. September 2020
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten
Klaus Adelt, SPD-Fraktion, vom 30.06.2020
„Digitalisierung an Schulen: Umsetzung DigitalPakt Schule in
Oberfranken“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich durchläuft ein Förderverfahren im DigitalPakt Schule i. V. m. der bayerischen Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) folgende Verfahrensschritte:

- (1) **Ausstattungsplanung** der einzelnen Schulen im Medienkonzept
- (2) **Maßnahmenplanung** durch Schulaufwandsträger (SAT) / Schulen
- (3) **Antragstellung** mit der Maßnahmenplanung durch SAT
- (4) **Prüfung** des Antrags durch die Regierung und **Bewilligung**
- (5) a) **Maßnahmenumsetzung** mit Ausschreibung / Inbetriebnahme
b) **Dokumentation** der Maßnahmenumsetzung

- (6) Vorlage des **Verwendungsnachweises** bei der Regierung
- (7) **Verwendungsnachweisprüfung** durch die Regierung
- (8) **Auszahlung** an den Zuwendungsempfänger

Gemäß den Anforderungen des Bundes ist mit der Antragstellung eine detaillierte Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung) vorzulegen. Im Dialog mit ihren Schulen bündeln die Schulaufwandsträger dazu die im Medienkonzept der jeweiligen Schule festgeschriebenen schulbezogenen Bedarfe und treten in die Planung von Umsetzungskonzepten ein. Diese sind Grundlage und zugleich Zuwendungsvoraussetzungen für die Anträge der Schulaufwandsträger in der dBIR. Die Frist für die Einreichung von Anträgen endet am 31. Dezember 2021. Gemäß Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern ist bei Antragstellung zudem ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support durch den Schulaufwandsträger vorzulegen.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch die zuständigen Regierungen nach Prüfung des Antrags, Rückfragen und ggf. Nachbesserungen. Die (vorläufige) Bewilligung der förderfähigen Kosten ist Grundlage der Maßnahmenumsetzung und Beschaffung. Der Bewilligungszeitraum, währenddessen rechtsverbindliche Dienstleistungs- und Lieferverträge eingegangen werden können, endet am 30. Juni 2023. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt gemäß Förderrichtlinie nach Abschluss der Investitionsmaßnahmen auf Grundlage des Verwendungsnachweises, da eine vorausgreifende Auszahlung durch die Verwaltungsvereinbarung nicht zugelassen ist. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (also bis zum 30. Juni 2024) nachzuweisen.

Fragen 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3:

1.1) *Wie viele Kommunen in Oberfranken haben bereits eine Förderung aus dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ beantragt?*

1.2) *Wie viele dieser Anträge wurden bereits bewilligt?*

1.3) *Wie viele dieser Fördergelder wurden bereits ausgezahlt (bitte zu 1.1. bis 1.3. jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)?*

2.1) *Wie viele private Schulträger in Oberfranken haben bereits eine Förderung aus dem „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ beantragt?*

2.2) *Wie viele dieser Anträge wurden bereits bewilligt?*

2.3) *Wie viele dieser Fördergelder wurden bereits ausgezahlt (bitte zu 2.1. bis 2.3. jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und den dort ansässigen privaten Schulträgern angeben)?*

Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 und 2.1 bis 2.3:

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der kommunalen und privaten Schulaufwandsträger, die bei der Regierung von Oberfranken mindestens einen Antrag auf Förderung im DigitalPakt Schule gemäß der Förderrichtlinie dBIR eingereicht haben (Stichtag 30.06.2020). Dabei erfolgt eine Aufgliederung nach Gemeinde, Kreis und Art des Schulaufwandsträgers (kommunal/privat).

Gemeinde	Kreis	Komm. Schulaufwandsträger	Priv. Schulaufwandsträger
Burgebrach	Bamberg/Land	2	-
Buttenheim	Bamberg/Land	1	-
Schönbrunn i. Steigerwald	Bamberg/Land	1	-
Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bamberg/Land	2	-
Pottenstein	Bamberg/Land	1	-
Warmensteinach	Bamberg/Land	1	-
Ebersdorf b. Coburg	Coburg/Land	1	-
Großheirath	Coburg/Land	1	-
Bad Steben	Hof/Land	1	-
Naila	Hof/Land	-	1
Oberkotzau	Hof/Land	1	-

Gemeinde	Kreis	Komm. Schulaufwandsträger	Priv. Schulaufwandsträger
Schwarzenbach a. Wald	Hof/Land	1	-
Weißdorf	Hof/Land	1	-
Tettau	Kronach	1	-
Bad Staffelstein	Lichtenfels	1	-
gemeindeübergreifend	gemeindeübergreifend	-	1
Oberfranken insgesamt		16	2

Eine Aufgliederung nach Schulen ist nicht möglich, da die staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 zur dBIR ausschließlich auf Ebene der Schulaufwandsträger festgelegt sind und die Zuwendungsempfänger bei der Verteilung der Fördermittel auf die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich prinzipiell frei sind. Bei den privaten Schulaufwandsträgern handelt es sich um die Klinikum Fichtelgebirge gGmbH sowie den Evang. Schulverein Hof e.V.

Zum Stichtag (30.06.2020) wurde in Oberfranken bisher einer der eingegangenen Anträge bewilligt. Es erfolgte bisher keine Auszahlung, da noch kein Verwendungsnachweis durch Schulaufwandsträger eingegangen ist.

Da die Förderfähigkeit nach dem DigitalPakt Schule bereits mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung am 17.05.2019 einsetzte (vorzeitiger Maßnahmebeginn), konnten und können Schulen und Schulaufwandsträger Investitionsmaßnahmen bereits vor einem Förderantrag umsetzen. Daher spiegeln der Antrags- bzw. Bewilligungsstand sowie die Mittelauszahlung den tatsächlichen Planungs- und Umsetzungsstand an den Schulen nicht verlässlich wider.

Fragen 3.1 bis 3.2:

3.1) *Wie viele Schulen in Oberfranken haben bereits das für die Förderung erforderliche schuleigene Medienkonzept vorgelegt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)?*

3.2) *Welche Schulen in Oberfranken haben bereits das für die Förderung erforderliche schuleigene Medienkonzept vorgelegt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen angeben)?*

Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.2:

Alle öffentlichen bayerischen Schulen wurden bereits 2017 aufgefordert, in bis Schuljahresende 2018/19 zu erstellenden Medienkonzepten ihre medienpädagogischen Ziele und Schwerpunkte festzuschreiben sowie die dafür erforderliche IT-Ausstattung zu benennen. Den staatlich anerkannten und genehmigten Ersatzschulen wurde das Erarbeiten entsprechender Medienkonzepte empfohlen. Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der Schulen in Oberfranken, die beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) ein Medienkonzept eingereicht haben und umfassen auch die Schulen in freier Trägerschaft (Stichtag 30.06.2020).

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Anzahl Medienkonzepte	Anzahl Schulen
Hof/Land	42	48
Bamberg/Land	51	51
Coburg/Land	30	30
Lichtenfels	35	35
Forchheim	57	58
Bayreuth/Stadt	48	57
Hof/Stadt	25	31
Bayreuth/Land	39	39
Wunsiedel i. Fichtelgeb.	39	44
Kulmbach	42	47
Bamberg/Stadt	55	66
Coburg/Stadt	36	42
Kronach	32	36
Gesamt	531	584

Die Daten sind aufgeschlüsselt nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Von der Nennung der Einzelschulen wird abgesehen, da der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 111 BayEUG die besondere Verantwortung zukommt, Einzelschulen vor einer Beeinträchtigung ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch Veröffentlichungen möglicherweise sensibler Daten auf Schulebene zu schützen. So könnten Angaben zu noch nicht hochgeladenen Medienkonzepten ein Ranking von Schulen ermöglichen und unter Umständen großen Druck auf einzelne Schulen entstehen lassen, ohne dabei die genauen Voraussetzungen und Einflussfaktoren vor Ort in die Betrachtung einbeziehen zu können, etwa das Vorliegen eines Medienkonzepts vor Ort bei noch nicht erfolgter Einstellung in die zentrale Datenbank. Die Hochlademöglichkeit ist dauerhaft gegeben, da die Schulen ihre Medienkonzepte im Rahmen der inneren Schulentwicklung kontinuierlich fortschreiben. Das Hochladen des Medienkonzepts ist Antragsvoraussetzung zur Förderung nach der dBIR.

Fragen 4.1 bis 4.3:

4.1) Wie erklärt sich die Staatsregierung die Zahl der bisherigen Förderanträge aus Oberfranken (bitte auch im Vergleich mit den anderen Regierungsbezirken)?

4.2) Wie viele Sachaufwandsträger haben zu dem Förderprogramm um Informationen gebeten oder Gespräche hierzu geführt und bislang keine Förderung beantragt?

4.3) Kam es seitens der oberfränkischen Sachaufwandsträger, die eine Förderung beantragt haben, zu Problemanzeigen, z.B. am Votum (bitte unter Angabe der jeweiligen Problemanzeigen)?

Antwort zu den Fragen 4.1 bis 4.3:

Für den Vollzug des Förderprogramms im DigitalPakt Schule sind die Regierungen zuständig und dort die Sachgebiete SG 20 bzw. Z3. Sie sind zugleich Ansprechpartner für alle zuwendungsrechtlichen und ggf. weiteren rechtlichen, mit dem Förderprogramm zusammenhängenden Fragen.

Die Planung komplexer IT-Infrastrukturen wie einer digitalen Schulhausvernetzung erfordert hohe technische und organisatorische Expertise und umfassende Vorbereitungsarbeiten mit entsprechendem Zeitbedarf. Im Wesentlichen haben die Regierungen noch folgende drei Faktoren genannt: Die Aufgabenpriorisierung der IT-Abteilungen bei den (kommunalen) Schulaufwandsträgern während der Corona-Krise, das Fokussieren auf die Umsetzung der Landesprogramme aufgrund des zu Ende gehenden Bewilligungszeitraums im Digitalbudget sowie das Zurückstellen haushaltsrelevanter Entscheidungen mit Blick auf die Kommunalwahl im März 2020. Vielfach liege zudem eine geringe Erfahrung der Zuwendungsempfänger im Vergaberecht vor, was verstärkt zu Beratungsanfragen bei den Regierungen führt.

Nicht genannt wurden Probleme der Zuwendungsempfänger mit den aus dem Votum abgeleiteten technischen Mindestkriterien: Über das jährlich aktuell veröffentlichte Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen gibt der Freistaat Empfehlungen für eine zeitgemäße, pädagogisch und didaktisch sinnvolle Ausstattung der Schule und leistet darüber einen wichtigen Beitrag für die Planung und Beschaffung einer den technischen und funktionalen Anforderungen genügenden Schul-IT. Die Festlegung der technischen Kriterien folgt einem differenzierten Abstimmungsprozess auf Basis einer fundierten Marktrecherche durch den Beraterkreis zur IT-Ausstattung an Schulen an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, so dass die Marktverfügbarkeit einer den Kriterien genügenden Hardware grundsätzlich gesichert ist.

Das StMUK unterstützt die Schulaufwandsträger und die Schulen auf mehreren Ebenen:

- Das differenzierte Informationsangebot der Vollzugshinweise ermöglicht eine zielgerichtete Suche in einem als Nachschlagewerk konzipierten und klar strukturierten Informationspaket und sichert den erforderlichen Gleichklang im Vollzug.

- Zudem können sich die Zuwendungsempfänger an insgesamt 171 Berater digitale Bildung bzw. an eine eigens eingerichtete Telefon-Hotline bei allgemeinen fachlichen, medienpädagogischen und informationstechnischen Fragen wenden.
- Die für den Vollzug zuständigen Sachgebiete SG20 bzw. Z3 der Regierungen sind Ansprechpartner für alle zuwendungsrechtlichen und ggf. weiteren rechtlichen, mit den Förderprogramm im DigitalPakt Schule zusammenhängenden Fragen. Sie planen insbesondere zu zuwendungsrechtlichen Fragen weitere Informationsveranstaltungen, nachdem zuletzt geplante Veranstaltungen Corona-bedingt abgesagt werden mussten.
- Bei Bedarf beraten zudem die Vergabeberatungsstellen (VOB-Stellen) der Regierungen öffentliche Vergabestellen und private Zuwendungsempfänger bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen, Lieferleistungen und Dienstleistungen.

In diesem weit verzweigten Beratungsnetz wurden viele Gespräche im Vorfeld einer Antragstellung geführt und Informationen zum Förderprogramm erbeten. Eine Protokollierung und Erfassung der Anfragen, die Voraussetzung für eine statistische Auswertung wäre, findet nicht statt, so dass hierzu keine quantitativen Aussagen möglich sind. Das Angebot der Hotline wird jedoch intensiv in Anspruch genommen.

Fragen 5.1 bis 5.2:

5.1) Gibt es aus Sicht der Staatsregierung Nachbesserungsbedarf mit Blick auf die Ausgestaltung und den Ablauf des Förderprogrammes?

5.2) Falls ja, an welchen Stellen gibt es aus Sicht der Staatsregierung Nachbesserungsbedarf?

Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.2:

Der Freistaat Bayern ist wie alle Länder an die zwischen Bund und den 16 Ländern ausgehandelte und am 17. Mai 2019 geschlossene Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vertraglich

gebunden. Eine einseitige Abweichung von den rechtlichen Grundlagen, die sich verfassungsrechtlich auf den geänderten Art. 104c des Grundgesetzes stützen, ist dem Freistaat nicht möglich. Auftretende Fragen und Auslegungsspielräume werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung geklärt. Das grundlegende Vertragswerk ist dabei einzuhalten, um Rückforderungsansprüche des Bundes, die zuletzt die Schulaufwandsträger selbst träfen, zu vermeiden. Zugleich unterscheidet sich der Vollzug im DigitalPakt Schule nicht grundsätzlich von anderen Zuwendungsverfahren und bewegt sich zudem im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Förderrechts, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV).

Gleichwohl wurde bei der Umsetzung unter diesen Vorgaben in Bayern darauf geachtet, keine weitergehenden Antragsvoraussetzungen zu etablieren und den Vollzug im gesteckten Rechtsrahmen so einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten:

- Über die in Anlage 1 zur dBIR für jeden Schulaufwandsträger verbindlich benannten Förderhöchstbeträge wird umfassende Planungs- und Rechtssicherheit hergestellt.
- Die bereits in der Verwaltungsvereinbarung angelegten Zuwendungsvoraussetzungen und Berichtspflichten wurden in der bayerischen Umsetzung in einem durchgängig elektronischen Förderverfahren über Programmierungen, Datenhinterlegungen und Prüfroutinen soweit möglich reduziert, um Zuwendungsempfänger und Bewilligungsbehörden zu unterstützen.
- Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung fordert der Bund für die Anträge im DigitalPakt Schule für jede einbezogene Schule die Vorlage einer Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung, ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte. Die bayerischen Schulen und

Schulaufwandsträger sind über die Medienkonzeptinitiative, die mit der Vorlage bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 einen wichtigen Meilenstein erreicht hatte, für den DigitalPakt Schule in der komfortablen Ausgangssituation, diese zentralen Antragsvoraussetzungen durch einen einfachen Upload der erarbeiteten Medienkonzepte in eine Datenbank im Schulportal des StMUK mit minimalem Aufwand erfüllen zu können. Die pädagogische Verankerung und Passung zu den Bedürfnissen der jeweiligen Schule ist zugleich der Schlüssel für eine gelingende Umsetzung der Digitalisierung im konkreten Unterricht. Die inzwischen durch das BMBF vorgenommene Lockerung, die Medienkonzepte auch bis zum Ende der Förderung nachreichen zu können, spielt für die bayerischen Schulen keine Rolle, so dass hier kein Nachbesserungsbedarf zu erkennen ist.

Der weiterhin zu erkennende hohe Beratungsbedarf der Zuwendungsempfänger legt nahe, das bestehende Beratungsangebot unverändert aufrechtzuerhalten. Die Regierungen haben bereits angekündigt, ausgefallene Informationsveranstaltungen nachzuholen, um bei den Zuwendungsempfängern weitere Expertise im Umgang mit dem Förderverfahren und den Unterlagen sukzessiv aufzubauen.

Frage 6.1:

6.1) Welche Schulen in Oberfranken verfügen Stand heute noch nicht über einen VDSL oder FTTH-Anschluss (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen)?

Antwort zu Frage 6.1:

Dem StMUK liegen zu den Internetanschlussarten sowie der Technik der Ausführung vor Ort keine Zahlen bzw. Angaben der Schulen vor. Von einer gesonderten Erhebung an allen bayerischen Schulen zur verwendeten Technologie wird abgesehen, um diese nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu belasten. In der jährlich durchgeführten Umfrage zur IT-Ausstattung an den Schulen wird jedoch die genutzte Bandbreite der

Internetzverbindung erhoben. Aus fachlicher Sicht stellt die den Schulen verfügbare Bandbreite den ausschlaggebenden Wert dar.

Nachfolgend ist die Zahl der Schulen nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten nach ihrer genutzten Bandbreite dargestellt. Die Angaben beziehen sich auf die Internetbandbreite, die die Schulen in der Rechnerumfrage 2019 angegeben haben.

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Internetanbindung in MBit/s						kein Zugang	Gesamt
	6	16	50	100	200	400		
Hof/Land	1	24	4	9	4	5	1	48
Bamberg/Land	2	25	11	10		3		51
Coburg/Land	5	12	6	1	2	4		30
Lichtenfels	5	11	7	11		1		35
Forchheim		26	15	13	4			58
Bayreuth/Stadt	11	18	8	11	2	5		55
Hof/Stadt	5	15	1	6	4			31
Bayreuth/Land	3	21	9	7				40
Wunsiedel i. Fichtelgeb.	4	17	19	2	1	1		44
Kulmbach	2	15	5	20	1	2	2	47
Bamberg/Stadt	10	11	12	12	4	17	1	67
Coburg/Stadt	6	6	7	11	2	9		41
Kronach	4	17	3	4	2	6		36
Gesamt	58	218	107	117	26	53	4	583

Es wird von einer schulweisen Darstellung der Umfrageergebnisse abgesehen. Dies entspricht der gegenüber den Einzelschulen getroffenen Zusage, dass die Daten aus der IT-Umfrage ausschließlich in kumulierter Form veröffentlicht werden, beispielsweise bei der Beantwortung von Schriftlichen Anfragen des Bayerischen Landtags oder in statistischen Berichten.

Frage 6.2:

6.2) Welche Schulen in Oberfranken verfügen Stand heute im Schulgebäude noch nicht über WLAN (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen)?

Antwort zu Frage 6.2:

Die absolute Zahl der Schulen in Oberfranken, die laut letztjähriger IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen keine WLAN-Accesspoints eingerichtet haben, beträgt 189. Die Aufgliederung nach Landkreisen und kreisfreien Städten kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Schulen ohne WLAN	Schulen insgesamt
Hof/Land	17	48
Bamberg/Land	19	51
Coburg/Land	14	30
Lichtenfels	15	35
Forchheim	17	58
Bayreuth/Stadt	20	55
Hof/Stadt	12	31
Bayreuth/Land	12	40
Wunsiedel i. Fichtelgeb.	13	44
Kulmbach	12	47
Bamberg/Stadt	20	67
Coburg/Stadt	15	41
Kronach	3	36
Gesamt	189	583

Fragen 7.1 bis 7.3:

7.1) In welchen oberfränkischen Schulen sind Stand heute noch nicht alle Unterrichts- und Fachräume verkabelt (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und deren Schulen)?

7.2) Um wie viele Unterrichts- und Fachräume handelt es sich bei den betreffenden Schulen?

7.3) Wie viele Unterrichts- und Fachräume sind an den betreffenden Schulen bereits verkabelt?

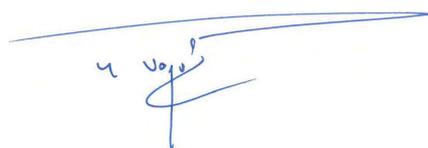
Antwort zu den Fragen 7.1 bis 7.3:

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl der Schulen in Oberfranken, die Unterrichtsräume (Klassenzimmer bzw. Fachräume) ohne Verkabelung (LAN) besitzen (Frage 7.1), die jeweilige Anzahl der Unterrichtsräume in diesen Schulen sowie den Anteil von Unterrichtsräumen ohne LAN-

Verkabelung (Frage 7.2) bzw. mit LAN-Verkabelung (Frage 7.3) in Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten dar. Die Daten beziehen sich auf die Angaben, die die Schulen in der Rechnerumfrage 2019 angegeben haben und entsprechen dem Stand 08/2019.

Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Anzahl Schulen mit Unterrichtsräumen ohne LAN	Anzahl der Unterrichtsräume an diesen Schulen	davon ohne LAN-Verkabelung	davon mit LAN-Verkabelung
Hof/Land	16	738	160	578
Bamberg/Land	30	849	221	628
Coburg/Land	17	461	132	329
Lichtenfels	20	613	138	475
Forchheim	28	1.028	242	786
Bayreuth/Stadt	22	1.058	232	826
Hof/Stadt	16	731	214	517
Bayreuth/Land	26	689	268	421
Wunsiedel i. Fichtelgeb.	17	949	227	722
Kulmbach	31	730	218	512
Bamberg/Stadt	21	1.240	175	1.065
Coburg/Stadt	17	720	156	564
Kronach	21	656	145	511
Gesamt	282	10.462	2528	7.934

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo

Staatsminister